

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstr. 1, 65187 Wiesbaden, macht folgende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt

## **Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 21. Juni 2024**

Gebietsfestlegung der Infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

In der oben genannten Angelegenheit ergeht zur Anpassung der Maßnahmen der Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 19. Juni 2024 folgende ändernde und ergänzende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Ziffer 1.3.12 der Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 19. Juni 2024 wird im Hinblick auf ein landwirtschaftliches Bewirtschaftungs- und Ernteverbot mit Maschinen aufgehoben.
- 1a. Ziffer 1.2.1. der Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 19. Juni 2024 wird wie folgt neu gefasst:

„Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot mit Ausnahme der Nachsuche von Unfallwild mit Kadaversuchhunden oder Drohnen.“
- 1b. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 19. Juni 2024 von dieser Allgemeinverfügung unberührt und in Kraft.
2. Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der Infizierten Zone im Sinne der Gebietsfestlegung in I. der Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 19. Juni 2024 wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt:
  - 2.1 In Sonderkulturen (darunter u. a. Anbauflächen von Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie alle weiteren Anbauflächen von Gemüse, Kräutern und Obstanlagen einschließlich Streuobst sowie Nussbaumanlagen (ohne Mahd)) können bis auf Weiteres alle auf diesen Flächen vorgesehenen Bearbeitungsschritte einschließlich maschineller Ernte und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden. Die Landwirte sind gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche (Wild-)Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Totfunde sind unverzüglich von Montag bis Freitag zwischen 9 und 17 Uhr an das ASP-Infotelefon unter 0611/31-9090 zu melden. Außerhalb dieser Zeiten sind Totfunde an die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu melden.
  - 2.2 Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Maisanbau sind zulässig bis zu einer Pflanzenhöhe von 1m.
  - 2.3 Auf Flächen mit Ölsaaten, Getreide, Leguminosen sowie Gemenge und allen bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, sind keine maschinellen Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten gestattet.
  - 2.4 Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen sind erlaubt.
  - 2.5 Ausnahmen von den Ziffern 2.2 und 2.3 können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an das

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Wiesbaden,  
[veterinaeramt@wiesbaden.de](mailto:veterinaeramt@wiesbaden.de), Tel.: 0611/89077-0, zu stellen.

3. Diese Allgemeinverfügung ist solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur landwirtschaftlichen Betätigung und Ernte in Kraft tritt, längstens sechs Monate nach Inkrafttreten.
4. Die Verfügungen 1. bis 2. sind sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung:**

### **Sachverhalt:**

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen/serologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von den Haus- und Wildschweinen betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest führt in der Regel zum Tod des Tieres.

Mit der Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 19. Juni 2024 ist im Hinblick auf die Bewirtschaftung und Ernte landwirtschaftlicher Flächen mit Maschinen ein umfassendes Verbot angeordnet worden. Ziel dieser Anordnung war es, eine Verschleppung von infektiösem Material durch diese Tätigkeiten auszuschließen. Zu diesem frühen Zeitpunkt des Seuchengeschehens war diese umfassende Anordnung erforderlich, um dadurch eine weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu 1:

Die aktuelle Bewertung des Seuchengeschehens macht ein grundsätzliches Verbot der Bewirtschaftung und Ernte mit Maschinen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich. Aus diesem Grund ist die Ziffer 1.3.12 der Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 19. Juni 2024 insoweit aufzuheben.

Zu 1a:

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der infizierten Zone zu verhindern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Ausübung der Jagd in der infizierten Zone grundsätzlich verboten werden, um eine Beunruhigung und damit mögliche Verspaltung infizierter Wildschweine zu verhindern. Davon ausgenommen sind bestimmte jagdliche Maßnahmen zur Nachsuche von Unfallwild aus Tierschutzgründen, bei denen das Risiko einer Verspaltung verringert ist.

Zu 1b:

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass die Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 19. Juni 2024 mit Ausnahme der vorstehend unter 1 und 1.a vorgenommenen Anpassungen weiter gilt.

Zu 2:

Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. EU Nr. L 84, S. 1) i. V. m. Art. 65 Buchst. b 2. Alt. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) trifft die zuständige Behörde im Fall der amtlichen Bestätigung einer gelisteten Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429 bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions-, Bekämpfungs- und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung dieser gelisteten Seuche und beschränkt diese dabei auf ein Minimum. Hiervon eingeschlossen ist auch die Regulierung sonstiger Tätigkeiten im Freien. Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV kann die zuständige Behörde die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine hochinfektiöse Tierseuche, die durch kleinste Mengen infektiösem Material verbreitet werden kann. Aus diesem Grund ist einerseits eine Verspaltung erkrankter Tiere und andererseits die Verschleppung infektiösem Material wie Blut, wie sie bei der Bewirtschaftung mit Maschinen erfolgen kann, unbedingt zu verhindern. Aus diesem Grund sind die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Ernte mit Maschinen insoweit einzuschränken, als eine freie Sicht auf den Boden zur Sichtung von möglichen Kadavern nicht möglich ist. Die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe an der Ausübung ihrer Tätigkeit haben insoweit hinter dem Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Im Gegenzug sind sämtliche Bearbeitungsmaßnahmen, die aus der Luft erfolgen oder bei denen eine Bodensichtung möglich ist, zulässig.

Die Anordnung ist somit erforderlich und fachlich geboten.

Zu 3.:

Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV darf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränkt oder verboten werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Beobachtung der Entwicklung landwirtschaftlicher Pflanzen zwingend erforderlich, um die Notwendigkeit von

Pflanzenschutz-, Bodenbearbeitungs- und Erntearbeiten zu bewerten. Aus diesem Grund ist die Verfügung nur so lange gültig, bis insoweit eine neue Allgemeinverfügung ergeht.

Zu 4.:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Nr. 11 TierGesG sofort vollziehbar.

Zu 5.:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung ist hiervon Gebrauch zu machen.

#### **Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung**

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i. V. m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden, erhoben werden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2024

im Auftrag



Stein  
Amtsleiterin